



74. Jahrgang / Jänner 2001

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

1. *Tiroler Kanalisationsgesetz 2000*
2. *Buchankündigung: Tiroler Kanalisationsgesetz 2000*
3. *Sicherstellung der Entsorgung von für die Verfütterung verbotenen verarbeiteten tierischen Proteinen – abfallwirtschaftliche Aspekte*
4. *Verfassungsgerichtshof und Bereicherungsverbot*
5. *Bedarfszuweisungen 2000*
6. *Aufkommen an Abgabenertragsanteilen der Gemeinden 2000*
7. *Euro – Die Übergangsphase auf dem Weg zur gemeinsamen Währung geht dem Höhepunkt entgegen*
Verbraucherpreisindex für November 2000 (vorläufiges Ergebnis)

1.

Tiroler Kanalisationsgesetz 2000

Mit Ablauf des 11. Jänner 2001 ist das Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 (TiKG 2000) in Kraft getreten und hat damit das seit 1. Jänner 1986 in Geltung stehende Tiroler Kanalisationsgesetz, LGBL. Nr. 40/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 50/1986 abgelöst. Aufgrund des von der Europäischen Kommission unter der Nr. 97/2037 gegen Österreich anhängig gemachten Vertragsverletzungsverfahrens wegen nicht ausreichender Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG war es notwendig, das neue Gesetz mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft zu setzen.

Die vorliegenden Ausführungen beruhen auf den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des neuen Gesetzes und sollen vorerst einen Überblick über dessen Ziele, die wesentlichen Inhalte und insbesondere über die Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage geben. Weiters ist beabsichtigt, den Gemeinden in einem der nächsten Merkblätter insbesondere Muster für Aufforderungen nach § 9 Abs. 1, Anschlussverträge nach § 8 Abs. 1 und Anschlussbescheide nach § 10 Abs. 1 bis 3 zur Verfügung zu stellen (diese Muster werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten auch in elektronischer Form übermittelt werden).

1. Ziele des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000

1.1. Verwaltungsvereinfachung:

Nach dem bisher geltenden Tiroler Kanalisationsgesetz hatten die für das Anschlussverfahren zuständigen Behörden (in aller Regel die Gemeindebehörden)

im Zuge jedes Kanalanschlussverfahrens zumindest zwei Bescheide, nämlich einen Bescheid über die Feststellung oder Festlegung der Anschlusspflicht nach § 9 Abs. 3 und einen Anschlussbescheid nach § 11, von Amts wegen zu erlassen. Dies galt selbst im Regelfall, in dem zwischen dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation und dem Anschlusswerber bzw. Anschlusspflichtigen Einigkeit über Zeit und Art des Anschlusses der betreffenden Anlage sowie über Art, Menge und Beschaffenheit der in die Kanalisation einzuleitenden Wässer bestand.

Das TiKG 2000 beseitigt vermeidbaren Aufwand der Gemeindebehörden dadurch, dass künftig nur mehr dann ein mit Bescheid abzuschließendes Kanalanschlussverfahren durchzuführen ist, wenn kein Anschlussvertrag zwischen dem Anschlusspflichtigen (das ist der Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlage) und dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation (das ist in der Regel die Gemeinde) zustande kommt. Bescheide müssen nur noch erlassen werden, wenn der Anschlusspflichtige den Anschluss verweigert oder wenn dafür fremde Grundstücke oder private Kanalisationen oder Entwässerungsanlagen gegen den Willen des Eigentümers dieser Grundstücke oder Anlagen in Anspruch genommen werden müssen.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bereitstellung einer öffentlichen Kanalisation heute als selbstverständliche Leistung der öffentlichen Daseinsvorsorge angesehen und die Anschlusspflicht von der Bevölkerung weitestgehend akzeptiert wird. Die

überwiegende Mehrheit der Eigentümer anschlusspflichtiger Anlagen, die diese Leistung in Anspruch nehmen will, wird daher wie im Bereich ähnlicher Versorgungsleistungen (Elektrizität, Gas, Telefon und dergleichen) einen Vertrag mit deren Anbieter abschließen. Der Anbieter (Betreiber der öffentlichen Kanalisation, d. h. im gegebenen Zusammenhang die Gemeinde oder ein ausgegliedertes Gemeindeunternehmen) unterliegt als Monopolist einer gesetzlich normierten und gerichtlich durchsetzbaren Pflicht zum Vertragsabschluss (Kontrahierungspflicht). Der Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlage hat im Falle, dass er den Vertragsabschluss nicht ernsthaft anstrebt, mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zu rechnen.

Das nur mehr im Ausnahmefall durchzuführende, mit der Erlassung eines Bescheides endende Verwaltungsverfahren wurde vereinfacht und auf baurechtliche Vorschriften abgestimmt:

Hinsichtlich neu zu errichtender Anlagen beschränkt sich der Anschlussbescheid auf die Feststellung der Anschlusspflicht und die Festlegung der Trennstelle (§ 10 Abs. 1). Die bisher mögliche zwangsweise Durchsetzung des Kanalanschlusses scheint entbehrlich, da nach § 35 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 1998 Anlagen, die keiner Benützungsbewilligung bedürfen, auch nach der Erstattung der Bauvollendungsanzeige nicht benützt werden dürfen, wenn trotz bestehender Anschlusspflicht kein ordnungsgemäßer Anschluss an die öffentliche Kanalisation hergestellt wurde. Unter diesen Voraussetzungen darf auch für Anlagen, für die eine Benützungsbewilligung erforderlich ist, diese Bewilligung nicht erteilt werden (§ 36 Abs. 3 i. V. m. § 35 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 1998). Wer die bauliche Anlage dennoch benützt, ist nach § 54 Abs. 1 lit. i und j der Tiroler Bauordnung 1998 mit Geldstrafe bis zu 500.000,- Schilling zu bestrafen, außerdem ist ihm nach § 37 Abs. 4 lit. a oder c der Tiroler Bauordnung 1998 die Weiterbenützung der betreffenden baulichen Anlage zu untersagen. Sofern die Anschlusspflicht sich auch auf die Niederschlagswässer bezieht, muss die Anlage auch hinsichtlich dieser Wässer an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sein.

Aufgrund dieser baurechtlichen Vorschriften erübrigt sich für neu zu errichtende Anlagen somit die Setzung einer Frist zur Herstellung der Entwässerungsanlage, zu der auch die Grundleitung als Verbindung der Anlage zur öffentlichen Kanalisation (d. h. meist zum Anschlusskanal hin) und die Trennstelle zählen.

Hinsichtlich bestehender Anlagen, die nachträglich durch eine neu errichtete bzw. erweiterte öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen werden, hat der Anschlussbescheid hingegen weiterhin eine angemessene Frist zu enthalten, innerhalb der die Entwässerungsanlage nach dem Stand der Technik hergestellt werden muss (§ 10 Abs. 2). Da es auch nach der geltenden Rechtslage kaum einmal zur zwangsweisen Durchsetzung der Kanalanschlusspflicht gekommen ist, wurde es auch in diesen Fällen als ausreichend erachtet, die Nichtherstellung des Anschlusses durch den Anschlusspflichtigen mit einer strengen, der Strafdrohung nach der Tiroler Bauordnung 1998 entsprechenden Strafe zu bedrohen (§ 15 Abs. 1 lit. a). Wird der Anschluss somit nicht fristgerecht oder nicht entsprechend dem Stand der Technik hergestellt, so kann der Anschlusspflichtige durch gegebenenfalls wiederholte Verhängung von Strafen bis zu 500.000,- Schilling dazu verhalten werden.

Auf eine Ausgestaltung des Anschlussbescheides derart, dass dieser auch vollstreckt werden kann, wurde verzichtet. Damit wird eine erhebliche Vereinfachung bewirkt, weil auf diese Weise detaillierte Festlegungen über die Art des Anschlusses unterbleiben können. Auch die Art der abzuleitenden Abwässer braucht nicht festgelegt zu werden, womit vor allem auch ein Spannungsverhältnis zur wasserrechtlichen Indirekteinleiterregelung vermieden wird (vgl. im Folgenden dazu Punkt 1.3).

Auf die Konkretisierung des Standes der Technik durch Verordnung (und allenfalls nähere Bestimmungen im Anschlussbescheid) wurde ebenfalls bewusst verzichtet. Die Herstellung der gesamten Entwässerungsanlage nach dem Stand der Technik dient nicht nur dem Schutz des Betreibers der öffentlichen Kanalisation, sondern liegt auch im wesentlichen Interesse des Anlageneigentümers. Der Stand der Technik ergibt sich insbesondere aus einschlägigen ÖNORMEN und den nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 erlassenen Abwasseremissionsverordnungen und ist für den Anschlusspflichtigen leicht feststellbar. Es ist daher davon auszugehen, dass Strafen wegen einer nicht dem Stand der Technik entsprechenden Herstellung eines Kanalanschlusses kaum verhängt werden müssen.

1.2. Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG

Nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, 91/271/EWG, haben die Mitgliedstaaten da-

für Sorge zu tragen, dass Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern bis zum 31. Dezember 2000 und Gemeinden mit 2.000 bis 15.000 Einwohnern bis zum 31. Dezember 2005 mit einer Kanalisation ausgestattet werden. Unter „Gemeinde“ im Sinne der Richtlinie ist ein Gebiet zu verstehen, in dem Besiedlung und/oder wirtschaftliche Aktivitäten für eine Sammlung von kommunalem Abwasser und eine Weiterleitung zu einer Abwasserbehandlungsanlage oder Einleitestelle ausreichend konzentriert sind. Derartige Einheiten werden im TiKG 2000 als „zusammenhängendes Entsorgungsgebiet“ bezeichnet, um Verwechslungen mit dem fest definierten Begriff der politischen Gemeinde (Orts-gemeinde nach Art. 115 Abs.1 B-VG) zu vermeiden. Am ehesten dürften die von den diversen Abwasserverbänden Tirols betreuten Gebiete dem Gemeindebegriff der Richtlinie nahekommen.

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass Österreich diese Richtlinienbestimmung nicht ausreichend umgesetzt hat. Mit § 3 Abs. 2 des neuen Gesetzes erfolgt nun eine gehörige Umsetzung der die Länder treffenden Umsetzungsverpflichtung.

Aus der für Gemeinden in zusammenhängenden Entsorgungsgebieten mit mehr als 15.000 Einwohnerwerten geltenden Frist (31. Dezember 2000) ergeben sich derzeit keine praktischen Handlungspflichten, da zusammenhängende Entsorgungsgebiete dieser Größenordnung in Tirol bereits durch gemeinde- oder verbandseigene Kanalisationsanlagen mit hohem Anschlussgrad erschlossen sind.

1.3. Harmonisierung mit bundesrechtlichen Vorschriften

Die Begriffsbestimmungen nach § 2 des Tiroler Kanalisationsgesetzes LGBL. Nr. 40/1985 standen in einem für die Rechtsanwendung ungünstigen Spannungsverhältnis zu den Definitionen der Durchführungsverordnungen zum Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), insbesondere der Indirekteinleiterverordnung – IEV, BGBl. II Nr. 222/1998, und der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung, BGBl. Nr. 186/1996. Die Begriffsbestimmungen im § 2 des neuen Gesetzes wurden daher unter weitgehender Anlehnung an die Terminologie der zitierten Verordnungen formuliert. Um Verwechslungen mit dem „Kanalisationsunternehmen“ nach der Indirekteinleiterverordnung (das ist der Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligung zur Einleitung in ein Gewässer, im gegebenen Zusammenhang daher häufig der Abwasserverband) zu

vermeiden, enthält § 2 keine diesbezügliche Definition mehr. Entsorgungspartner des Anschlusspflichtigen ist im Übrigen nicht dieses Unternehmen, sondern der Betreiber der öffentlichen (Orts-)Kanalisation nach § 2 Abs. 5 (das ist in der Regel die Gemeinde, allenfalls auch ein aus der Gemeindeverwaltung ausgegliedertes und mit den Aufgaben der Kanalisierung betrautes Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH oder AG).

Von besonderer Bedeutung für den Landesgesetzgeber ist im gegebenen Zusammenhang der durch die Novelle BGBl. I Nr. 74/1997 eingefügte § 32b WRG 1959.

Nach dieser Bestimmung dürfen Abwässer nur dann indirekt (d. h. über eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation eines anderen) in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn derjenige, der über die wasserrechtliche Bewilligung zur Einleitung in das Gewässer verfügt (nur dieser ist nach den wasserrechtlichen Vorschriften als „Kanalisationsunternehmen“ zu bezeichnen, in Tirol handelt es sich dabei häufig um einen Abwasserverband), dazu seine zivilrechtliche Zustimmung gibt. In Tirol bedient sich der „Indirekteinleiter“ (in der Terminologie des Kanalisationsrechts: der Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlage: vom Einfamilienhaus bis zur gewerblichen Betriebsanlage) häufig mehr als einer einzigen wasserrechtlich bewilligten Kanalisation eines anderen Rechtsträgers, nämlich im Regelfall zunächst der von der Gemeinde betriebenen Ortskanalisation und in der Folge der regionalen Anlagen, die der Weiterleitung und der Reinigung der übernommenen Wässer dienen und deren wasserrechtliche Bewilligung meist ein Abwasserverband innehat.

Das erstgenannte Rechtsverhältnis wurde bisher durch Bescheide der Gemeindeorgane nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz, das zweitgenannte durch die grundsätzlich erforderliche zivilrechtliche Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Abwasserverbandes) bestimmt. Eine Zusammenführung sämtlicher Regelungen in einem Vertrag (Anschlussvertrag) lag daher nahe, insbesondere weil der Indirekteinleiter von den Emissionsbegrenzungen nach den Abwasseremissionsverordnungen des Bundes abweichen darf, wenn das Kanalisationsunternehmen (der Abwasserverband) dem zustimmt, da es seinen eigenen wasserrechtlichen Konsens trotz einer derartigen Einleitung einzuhalten vermag.

In der überwiegenden Zahl der Fälle wird somit im Kanalanschlussvertrag geregelt werden, bis zu welchem Zeitpunkt der Anschlusspflichtige die Entwässerungsanlage einschließlich der Trennstelle zur öffentlichen

Kanalisation herstellen muss und wie sie technisch auszugestalten ist (Zuständigkeit des Betreibers der Ortskanalisation, d. h. meist der Gemeinde) und welche Abwässer (Art, Menge und Beschaffenheit) künftig eingeleitet werden dürfen (Zustimmung des „Kanalisationsunternehmens“ im Sinne der Indirekteinleitungsverordnung, d. h. meist des Abwasserverbandes). In diesen Fällen ist daher ein enges Zusammenwirken von Gemeinde und Verband (etwa die Ermächtigung der Ersteren durch den Letzteren, in seinem Namen die Zustimmung zur Indirekteinleitung häuslicher Abwässer nach § 32b Abs. 1 WRG 1959 im Rahmen des Anschlussvertrages zu erteilen) erforderlich; für Näheres siehe die eingangs angekündigte, Musterverträge beinhaltende Fortsetzung dieses Artikels.

2. Maßgebliche Änderungen der bisherigen Rechtslage

2.1. Neue Begriffsbestimmungen im § 2:

Wie bereits erwähnt (1.3.), wurden diese Bestimmungen unter weitgehender Anlehnung an die Terminologie der Indirekteinleitungsverordnung – IEV, BGBl. II Nr. 222/1998, und der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung, BGBl. Nr. 186/1996, formuliert. Es wurde eine klare Abgrenzung der Begriffe „Abwasser“ und „Niederschlagswasser“ vorgenommen.

2.2. Flexibilisierung der Verordnungsermächtigung an die Gemeinde im § 4:

Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend, sieht die Verordnungsermächtigung des § 4 einen größeren Gestaltungsspielraum der Gemeinden bei der Erlassung der Kanalordnung vor: Die Festlegungen über Art und Lage der Trennstelle sowie über das Bestehen der Anschlusspflicht (nur für Abwässer oder auch für Niederschlagswässer) können künftig hinsichtlich räumlich abgegrenzter Teile des Anschlussbereiches unterschiedlich getroffen werden. Dafür maßgeblich sind die jeweilige Bauweise, das vorhandene Kanalsystem (Trenn- oder Mischsystem) und die sonstigen für die Möglichkeit zur Versickerung von Niederschlagswasser maßgeblichen örtlichen Verhältnisse (vgl. § 3 Abs. 1 lit. b).

2.3. Stärkere Berücksichtigung der Niederschlagswasserproblematik (§§ 3, 5, 6 und 7):

§ 3 Abs. 1 lit. b sieht vor, dass die Gemeinde bei fehlender Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswässern eine dem Stand der Technik entsprechende Niederschlagswasserkanalisation zu errichten,

zu erhalten und zu betreiben hat. Reinigungsbedürftige Niederschlagswässer, die am Ort des Anfalls mit zumutbarem Aufwand so gereinigt werden könnten, dass sie keine Gefahr für das Gewässer mehr darstellen, und deren Versickerung, direkte Einleitung in einen Vorfluter oder einen Niederschlagswasserkanal möglich wäre, muss die Gemeinde in ungereinigter Form nicht übernehmen (siehe die Begriffsbestimmung im § 2 Abs. 1 zweiter Satz und die Regelung über das Ende der Anschlusspflicht nach § 6 Abs. 1 zweiter Tatbestand; dazu auch 2.4.). Von der Anschlusspflicht im Hinblick auf die Niederschlagswässer ist eine nachträgliche Befreiung möglich (§§ 7 Abs. 3, 10 Abs. 4 lit. a; Näheres unter 2.5.). Mit diesen Regelungen wird der aufgrund der immer stärker verdichteten Bauweise vielerorts bestehenden Oberflächenwasserproblematik und dem Problem der übermäßig starken hydraulischen Belastung mancher Kanalisation bzw. Abwasserreinigungsanlage Rechnung getragen.

2.4. Aufnahme von Bestimmungen über das Ende der Anschlusspflicht (§ 6):

Das TiKG 2000 kennt neben der ex lege bestehenden Ausnahme von der Anschlusspflicht (§5 Abs. 2) und der Befreiung von der Anschlusspflicht (§ 7) auch das Ende der Anschlusspflicht. Die ursprünglich gegebene Anschlusspflicht besteht nach dieser Bestimmung nicht mehr, wenn der Betreiber der öffentlichen Kanalisation dem Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlage schriftlich erklärt, bestimmte in der Anlage anfallende Abwässer (zum Sonderfall der reinigungsbedürftigen Niederschlagswässer siehe oben 2.3.) aus den im Gesetz abschließend aufgezählten Gründen nicht übernehmen zu können, und der Anlageneigentümer die Kontrahierungspflicht des Betreibers der öffentlichen Kanalisation nicht innerhalb von acht Wochen nach Vorliegen der Erklärung im Klagsweg geltend macht (§ 6 Abs. 1). Die Anschlusspflicht endet weiters, wenn ein rechtskräftiges Gerichtsurteil vorliegt, wonach diese Verpflichtung nicht besteht, weil einer der gesetzlichen Weigerungsgründe vorliegt.

Diese Regelung musste getroffen werden, um den Betreiber der öffentlichen Kanalisation bzw. das Kanalisationsunternehmen im Sinne der Indirekteinleitungsverordnung in den Fällen der Neueinleitung großer Mengen oder besonders belastender gewerblicher oder industrieller Abwässer nicht zu zwingen, die Kanalisation oder die Abwasserreinigungsanlage unter unzumutba-

rem Kostenaufwand auszubauen. Zudem ist das Kanalisationsunternehmen für die Einhaltung seines wasserrechtlichen Konsenses verantwortlich.

2.5. Änderungen der Befreiungstatbestände (§ 7):

Der Befreiungstatbestand des bisherigen § 10 Abs. 1 lit. b für landwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Freiland wurde ersatzlos gestrichen, da dieser Bestimmung geringe praktische Bedeutung zukam und im Zuge der Begutachtung des inzwischen erlassenen Tiroler Feldschutzgesetzes 2000, LGBL. Nr. 58, fachliche Bedenken gegen ihre Beibehaltung erhoben wurden.

§ 10 Abs. 1 lit. a des bisherigen Gesetzes wurde ebenfalls nicht übernommen. Stattdessen wurden Anlagen, die nur für einen vorübergehenden, sieben Jahre nicht übersteigenden Bestand bestimmt sind, bereits ex lege von der Anschlusspflicht ausgenommen (§ 5 Abs. 2 lit. b).

Die Befreiung von der Anschlusspflicht hinsichtlich der Niederschlagswässer ist künftig auch nach Erlassung eines rechtskräftigen Anschlussbescheides noch möglich; dieser tritt insoweit außer Kraft (§§ 7 Abs. 3, 10 Abs. 4 lit. a).

2.6. Vertragskonstruktion mit weitgehendem Verzicht auf die Erlassung von Anschlussbescheiden (§§ 9 und 10):

§ 9 Abs. 1 TiKG 2000 sieht vor, dass die Kanalisationsbehörde der Gemeinde (im Regelfall wie bisher der Bürgermeister) dem Anschlusspflichtigen mittels nachweislicher Verständigung eine dreimonatige Frist für den Abschluss einer zivilrechtlichen Vereinbarung (Anschlussvertrag) mit dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation (d. h. der Gemeinde, allenfalls mit einem ausgliederten Unternehmen) einzuräumen hat, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, in dem nach § 8 Abs. 2 die Verpflichtung zum Vertragsabschluss entsteht (dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Zeitpunkte, in denen das Kanalanschlussverfahren nach der bisherigen Rechtslage einzuleiten war) ohne eine solche formelle Aufforderung ein Vertrag geschlossen wird. Die Aufforderung zum Vertragsabschluss binnen dreier Monate kann also unterbleiben, wenn bereits im Rahmen der Wasserrechtsverhandlung zur Bewilligung der Erweiterung der Ortskanalisation oder etwa anlässlich eines von der Gemeinde eigens veranstalteten Informationsabends ein Anschlussvertrag zustande kommt. Doch nicht nur der Anschlusspflichtige, sondern auch

der Betreiber der öffentlichen Kanalisation (die Gemeinde oder das ausgegliederte Gemeindeunternehmen) unterliegt einer ausdrücklich angeordneten Pflicht zum Abschluss eines Vertrages über den Anschluss von anschlusspflichtigen Anlagen im jeweils in der Kanalordnung ausgewiesenen Entsorgungsbereich (Kontrahierungspflicht) und darf die Annahme der Vertragsofferte des Anschlusspflichtigen nur unter abschließend aufgezählten Voraussetzungen verweigern.

Schließt der Anschlusspflichtige den Anschlussvertrag nach § 8 innerhalb der gesetzlichen Frist ab, so wird kein weiteres Kanalanschlussverfahren mehr durchgeführt. Verweigert der Betreiber der öffentlichen Kanalisation den Abschluss des Anschlussvertrages und wird er deshalb vom Anschlusspflichtigen geklagt, so hat die Behörde den Ausgang des Gerichtsverfahrens abzuwarten und das Kanalanschlussverfahren in Abhängigkeit davon einzustellen oder fortzuführen. Bemüht sich der Anschlusspflichtige hingegen gar nicht um das Zustandekommen einer zivilrechtlichen Vereinbarung und verstreicht die Dreimonatsfrist somit fruchtlos, so ist bescheidmäßig über das Bestehen der Anschlusspflicht abzusprechen. Eine bescheidmäßige Aufforderung des Eigentümers der anschlusspflichtigen Anlage zur Vorlage von Unterlagen (vgl. § 9 Abs. 4 des bisherigen Gesetzes) ist im TiKG 2000 nicht mehr vorgesehen. Benötigt die Behörde für die Festlegung der Trennstelle oder die Errichtung eines Anschlusskanals Auskünfte oder Einsicht in Unterlagen, so kann sie den Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlage zur Erteilung der Auskunft oder zur Gewährung der Einsicht auffordern (siehe § 9 Abs. 6 und die dazugehörige Strafdrohung für den Fall der Weigerung des Anlageneigentümers im § 15 Abs. 3).

2.7. Entfall der Bestimmungen über den Betrieb von Entwässerungsanlagen und Anschlusskanälen:

Der Großteil der Regelungen des bisherigen 4. Abschnittes (Betriebsvorschriften, Einleitungsverbote, Änderung der abzuleitenden Abwässer) betrifft das nach wasserrechtlichen Vorschriften und nach dem TiKG 2000 zivilrechtlich determinierte Verhältnis zwischen Indirekteinleiter (Anschlusspflichtigem) und Kanalisationsunternehmen. Da somit Streitigkeiten über die Einleitung von Wässern, die in ihrer Beschaffenheit oder Menge der erteilten Zustimmung bzw. geschlossenen Vereinbarung nicht oder nicht mehr entsprechen, im ordentlichen Rechtsweg auszutragen sind, ist eine Regelung der diesbezüglichen Fragestellungen durch

Verwaltungsgesetz obsolet. Art, Menge und Beschaffenheit von Abwässern sind lediglich noch in den Fällen des § 6 von Bedeutung.

2.8. Neue Enteignungsbestimmungen (§§ 12 f.):

Diese Bestimmungen beschränken sich auf die Regelung der Zulässigkeit der Enteignung, der Parteistellung, des Rechts zur Antragstellung, der Unterlagenerfordernisse sowie von Gegenstand und Umfang der Enteignung. Im Übrigen, insbesondere im Hinblick auf das Enteignungsverfahren, wird der 12. Abschnitt des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar erklärt. Abweichend davon ist jedoch auch im Hinblick auf Entschädigungsfragen keine sukzessive Gerichtszuständigkeit mehr vorgesehen. Vielmehr entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat über Berufungen gegen Enteignungsbescheide, gleichgültig, ob diese die Notwendigkeit der Enteignung oder die Höhe der Entschädigung oder beide Bereiche betreffen.

Weiters soll bei der Abwägung, ob der Aufwand für die Ableitung von Abwässern bzw. Niederschlagswässern ohne Einräumung von Zwangsrechten gegen einen bestimmten Belasteten „unvertretbar hoch“ wäre, nicht wie bisher nur das Verhältnis dieses Aufwandes zum erzielbaren Erfolg, sondern auch die sich aus der Enteignung ergebende Belastung des Eigentümers des betroffenen Grundstückes in Betracht gezogen werden.

2.9. Änderungen in der Behördenzuständigkeit (§ 14):

In der Stadt Innsbruck entscheidet über Berufungen gegen Anschlussbescheide des Stadtmagistrates nunmehr der Stadtsenat, Behörde in Enteignungsangelegenheiten ist dort die Landesregierung.

2.10. Verringerung der Straftatbestände, teilweise Anhebung des Strafrahmens (§ 15):

Als Folge der soeben dargestellten Änderungen kennt das TiKG 2000 nur die im § 15 enthaltenen fünf

Straftatbestände (im Wesentlichen das Unterlassen des ordnungsgemäßen Anschlusses einer bestehenden Anlage innerhalb der im Anschlussbescheid gesetzten Frist; das Unterlassen des Anschlusses des Sammelkanals einer nichtöffentlichen Kanalisation innerhalb einer solchen Frist; das Missachten der Mitteilungspflicht des § 5 Abs. 4 über die Errichtung von Anlagen oder deren anschlussrelevante Verwendungsänderung außerhalb eines Bauverfahrens; das Unterlassen der fristgerechten Auflassung entbehrlich werdender Teile bestehender Entwässerungsanlagen sowie die Nichterteilung von Auskünften oder die Nichtgewährung von Einsicht in Unterlagen, die für die Festlegung der Trennstelle oder die Errichtung eines Anschlusskanals erforderlich wären, nach § 9 Abs. 6). Der Strafrahmen für das Unterlassen des ordnungsgemäßen Anschlusses einer bestehenden Anlage oder des Sammelkanals einer nichtöffentlichen Kanalisation innerhalb der im Anschlussbescheid gesetzten Frist wurde, dem vergleichbaren Fall von Übertretungen nach § 54 Abs. 1 lit. i und j der Tiroler Bauordnung 1998 entsprechend, mit maximal 500.000,- Schilling festgesetzt. Diese Höhe scheint angesichts der Schwere der Übertretung angemessen.

3. Übergangsbestimmungen

Nach § 17 Abs. 1 TiKG 2000 sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Kanalanschlussverfahren nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuführen. Im Interesse der Verwaltungsökonomie sind diese Verfahren jedoch einzustellen, wenn die Behörde oder der Betreiber der öffentlichen Kanalisation vor der Erlassung des Anschlussbescheides nach § 11 des geltenden Gesetzes mit Erfolg den Abschluss eines Anschlussvertrages nach § 8 TiKG 2000 betreiben. Enteignungsverfahren sind dagegen jedenfalls nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuführen.

§ 17 Abs. 2 sieht wie beinahe alle modernen Anlagengesetze die Möglichkeit der Abänderung von rechtskräftigen Bescheiden vor, enthält jedoch strenge Vorkehrungen, die die Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen derartiger Eingriffe gewährleisten.

2.

Buchankündigung: Tiroler Kanalisationsgesetz 2000

Kurzkommentar von Walter Hacksteiner und Dieter Wolf,
Stand 12. Jänner 2001, ca. 120 Seiten, kart., ca. ATS 280,-, Verlag Linde

Anfang März 2001 wird im Verlag Linde, Wien, ein Kurzkommentar zum Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 erscheinen, in den neben ausführlichen Anmerkungen zum Gesetzestext auch zahlreiche Hinweise auf die noch relevante Rechtsprechung zum Vorläufergesetz und zu den entsprechenden Gesetzen der übrigen Bundesländer eingearbeitet werden. Darüber hinaus wird das Werk einen als Anleitung für den Praktiker gedachten Überblick über den im Regelfall zu erwartenden Ablauf des Kanalanschlussverfahrens enthalten.

Den einzelnen Paragraphen des Gesetzes werden die jeweils dazugehörenden Ausführungen der Erläuterungen zur Regierungsvorlage gegenübergestellt. Diese stellen die gegenüber der bisherigen Rechtslage eingetretenen Neuerungen in ihrem Zusammenhang mit den dem Kanalisationsrecht nahestehenden Rechtsvorschriften des Bundes (insbesondere des Wasserrechts)

dar, erläutern aber auch ausführlich den unverändert beibehaltenen Rechtsbestand.

Das Werk richtet sich insbesondere an die mit der Vollziehung des Gesetzes betrauten Gemeinden und deren Behörden sowie an Abwasserverbände, Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Technische Büros, Bau-gewerbetreibende, Bauträger, Liegenschaftsverwaltungen und Interessenvertretungen.

Die Autoren: Dr. Walter Hacksteiner war als Mitarbeiter der Abteilung Wasser- und Energierecht des Amtes der Tiroler Landesregierung mit der Vollziehung des Vorläufergesetzes und insbesondere nach seinem Wechsel in die Abteilung Verfassungsdienst/EU-Recht mit der Ausarbeitung des TiKG 2000 befasst. Dr. Dieter Wolf ist stellvertretender Vorstand der Abteilung Verfassungsdienst/EU-Recht und war an der Entwicklung des Gesetzes ebenfalls maßgeblich beteiligt.

3.

Sicherstellung der Entsorgung von für die Verfütterung verbotenen verarbeiteten tierischen Proteinen – abfallwirtschaftliche Aspekte

Gemäß dem am 1. Jänner 2001 in Kraft tretenden Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz geändert wird und ein Bundesgesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein vom 4. Dezember 2000 erlassen wird, sind verarbeitete tierische Proteine in einer dafür genehmigten thermischen Behandlungsanlage zu entsorgen.

I. Aus abfallrechtlicher Sicht ist entsprechend einem Erlass des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Folgendes zu berücksichtigen:

1. § 3 Abs. 3 Zif. 7 Abfallwirtschaftsgesetz (kurz: AWG), BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2000, nimmt zwar Kadaver und Konfi-

skate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung, die einer Anlieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, vom Anwendungsbereich des AWG aus. Diese Ausnahmebestimmung erfasst allerdings nicht verarbeitete tierische Proteine (Tiermehl), wenn diese als Abfall im Sinne des § 2 AWG zu qualifizieren sind.

2. Eine thermische Behandlung dieser Materialien ist nur in einer abfallrechtlich dafür genehmigten Anlage zulässig.

3. Die TSE-Tiermaterial-Beseitigungsverordnung, BGBl. II Nr. 330/2000, verbietet die Verfütterung von spezifiziertem Risiko-Material (insbesondere Schädel- und Rückenmark von Rindern, Schafen und Ziegen) als Tiermehl. Diese Verordnung gilt allerdings erst seit 1. Oktober 2000. Im Hinblick auf die bei der Erzeugung

von Tiermehl in den vier österreichischen TKV-Anstalten angewandte „Batch-Pressure-Methode“, ist auch solches Tiermehl als nicht gefährlicher Abfall zu qualifizieren und der Schlüsselnummer 97102, „desinfizierte Abfälle, außer gefährliche Abfälle“, der ÖNORMS 2100, Abfallkatalog, herausgegeben am 1. September 1997, zuzuordnen.

Tiermehl aus sonstigen Bereichen (z. B. Schweine, Geflügel, sonstige Schlachtabfälle und alle Karkassen) ist der Schlüsselnummer 11701, „Futtermittel“, zuzuordnen.

II. Zusammenfassend ergibt sich für die Situation im Bundesland Tirol Folgendes:

Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung sind gemäß § 1 Abs. 1 der

Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Dezember 1994 über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle, LGBL. Nr. 114/1994, i. d. F. LGBL. Nr. 13/1997, von der Tiroler Tierkörperentsorgungsges. m. b. H. einzusammeln und an die Tierkörperverwertungsanstalt abzuführen. Diese Abfälle unterliegen daher nicht dem AWG.

Im Bundesland Tirol vorhandenes Tiermehl, das aufgrund neuer gesetzlicher Anordnungen nicht mehr verfüttert werden darf, ist als Abfall zu qualifizieren und den im Kapitel I, unter 3. angeführten Abfallarten zuzuordnen.

Im Bundesland Tirol besteht keine abfallrechtlich genehmigte Anlage für die thermische Behandlung von Tiermehl.

Abteilung Umweltschutz U-3436/511 vom 18. Dezember 2000

4.

Verfassungsgerichtshof und Bereicherungsverbot

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 29.11.2000, Zahl B 1735/00, ausführlich mit dem Bereicherungsverbot nach der Wiener Abgabenordnung auseinandergesetzt.

Der Verfassungsgerichtshof geht von folgendem Sachverhalt aus:

Die beschwerdeführende Gesellschaft betreibt in Wien ein Restaurant. Sie hat am 10. Februar 1999 für das Jahr 1998 eine Getränkesteuererklärung mit S 0,- abgegeben, einen Antrag auf Bescheiderlassung gemäß § 149 Abs. 2 WAO gestellt und die Rückzahlung eines Guthabens gemäß § 185 WAO beantragt, da sie Getränkesteuer in Höhe von S 13.234,- für dieses Kalenderjahr im Wege der Selbstbemessung gezahlt habe. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 15. Juni 1999 wurde der beschwerdeführenden Gesellschaft Getränkesteuer in Höhe von S 13.234,- vorgeschrieben und der Antrag auf Rückzahlung abgewiesen. Mit dem nunmehr angefochtenen Berufungsbescheid der Abgabenberufungskommission Wien vom 6. September 2000 wurde der Berufung teilweise Folge gegeben und die Abgabe auf S 8.157,- herabgesetzt, der Antrag auf Rückzahlung jedoch (erneut) abgewiesen. Aufgrund des Urteils des

EuGH vom 9. März 2000, Rs. C-437/97, sei zwar der Berufung, soweit sie gegen die Vorschreibung von Getränkesteuer für alkoholische Getränke gerichtet sei, Folge zu geben, die Rückzahlung des sich solcherart ergebenden Guthabens sei jedoch im Hinblick auf § 185 Abs. 3 WAO, i. d. F. LGBL. 9/2000, zu verweigern.

Aus Anlass zweier Beschwerden hatte der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 18. Dezember 1997, Zl. 97/16/0221, dem EuGH zur Vorabentscheidung u. a. die Fragen vorgelegt, ob Art. 33 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (77/388/EWG), im Folgenden: 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie, der Beibehaltung einer Abgabe entgegenstehe, welche auf die entgeltliche Lieferung von Speiseeis einschließlich darin verarbeiteter oder dazu verabreichter Früchte und von Getränken, jeweils einschließlich der mitverkauften Umschließung und des mitverkauften Zubehörs, erhoben wird, bzw. ob einer derartigen Abgabe Art. 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3, zweiter Satz der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Feb-

ruar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, im Folgenden: Verbrauchsteuerrichtlinie, entgegenstehe. Mit Urteil vom 9. März 2000, Rs. C-437/97, sprach der EuGH diesbezüglich u. a. aus, dass Art. 3 Abs. 2 der Verbrauchsteuerrichtlinie der Beibehaltung einer auf alkoholische Getränke erhobenen Steuer wie die der Anlassfälle (es handelte sich hiebei um die Vorschreibung der Getränkesteuer gemäß dem OÖ Gemeinde-Getränkesteuergesetz bzw. dem Wiener Getränkesteuergesetz und der Wiener Getränkesteuerverordnung) entgegenstehe, verneinte aber einen Widerspruch zu Art. 33 der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie. Zur zeitlichen Wirksamkeit seines Urteiles führte der EuGH aus, dass sich niemand auf Art. 3 Abs. 2 der Verbrauchsteuerrichtlinie berufen könne, um Ansprüche betreffend Abgaben wie die strittige Steuer auf alkoholische Getränke, die vor Erlass des Urteils entrichtet wurden oder fällig geworden sind, geltend zu machen, es sei denn, er hätte vor diesem Zeitpunkt Klage erhoben oder einen entsprechenden Rechtsbehelf eingelegt.

Nach § 185 Abs. 1 WAO kann der Abgabepflichtige die Rückzahlung von Guthaben (§ 162 Abs. 2) beantragen. Nach § 185 Abs. 2 WAO können gegen den Rückzahlungsbetrag der Höhe nach festgesetzte Abgabenschuldigkeiten aufgerechnet werden, die der Abgabepflichtige nicht später als drei Monate nach der Stellung des Rückzahlungsantrages zu entrichten haben wird. Durch Artikel I des Gesetzes, mit dem die Wiener Abgabenordnung geändert wird, LGBL. 9/2000, wurden dem § 185 die folgenden Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Ein Rückzahlungsanspruch steht insoweit nicht zu, als die Abgabe wirtschaftlich von einem Anderen als dem Abgabepflichtigen getragen wurde. Soweit eine derart überwältigte Abgabe noch nicht entrichtet wurde, hat die Abgabenbehörde diese mit gesondertem Bescheid vorzuschreiben.

(4) Abs. 3 ist nicht anzuwenden auf Abgabepflichtige, soweit ihnen die Anlassfallwirkung für eine vom Verfassungsgerichtshof als rechtswidrig erkannte Abgabenvorschrift zukommt.“

Nach Artikel II dieses Gesetzes ist Artikel I auch auf vor der Kundmachung dieses Gesetzes entstandene Steuerschuldverhältnisse anzuwenden.

Durch eine neuerliche Novelle zur WAO, beschlossen am 20. Oktober 2000, soll dem Abs. 3, erster Satz, ein Halbsatz folgenden Inhaltes angefügt werden: „... insoweit führt die Herabsetzung der Abgabenfest-

setzung durch Selbstbemessung oder Abgabenbescheid auch nicht zu einer Gutschrift“.

Die Kundmachung dieser Novelle ist noch nicht erfolgt.

Der Verfassungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwogen:

Das Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, beim Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der den angefochtenen Bescheid tragenden Rechtsgrundlagen zu wecken:

1.1. Zunächst vermag der Gerichtshof der Beschwerde nicht zu folgen, wenn sie die Auffassung vertritt, der Wiener Landesgesetzgeber sei – hinsichtlich der Getränkesteuer – nicht zuständig, eine Regelung wie die des § 185 Abs. 3 WAO, i. d. F. LGBL. 9/2000, zu erlassen.

1.2. Nach § 8 Abs. 1 F-VG 1948 werden (u. a.) die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 leg. cit. durch die Landesgesetzgebung geregelt. Unter ausschließlichen Landes- bzw. Gemeindeabgaben sind in diesem Zusammenhang alle Abgaben zu verstehen, die nicht zu den in § 7 Abs. 1 F-VG 1948 angesprochenen Bundesabgaben zählen (vgl. auch Ruppe, § 8 F-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht, (2000) Rz. 4 mwN). Grundsätzlich ist somit die Landesgesetzgebung (auch) auf dem Gebiet der ausschließlichen Gemeindeabgaben im Verständnis des § 6 Abs. 1 Z. 5 F-VG 1948 zur Regelung des materiellen Steuerrechts zuständig. Der Vorbehalt bezüglich der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 leg. cit. ist dabei hinsichtlich des Abs. 5 nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes so zu verstehen, dass im Bereich jener Abgaben, die der Bund gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948 in das freie Beschlussrecht der Gemeinden übertragen hat, die Landesgesetzgebung zur Regelung des materiellen Steuerrechts befugt bleibt, allerdings mit der Maßgabe, dass landesgesetzliche Regelungen, die eine nach § 7 Abs. 5 F-VG 1948 erteilte bundesgesetzliche Ermächtigung nicht bloß konkretisieren, sondern einschränken, als verfassungswidrig anzusehen sind (vgl. etwa VfSlg. 2170/1951, 8099/1977; VfGH 2. Oktober 1999, B1620/97 mwN).

Vorschriften des Inhaltes, dass bereits entrichtete Abgaben trotz rückwirkenden Wegfalles ihrer Rechtsgrundlage nur unter bestimmten Bedingungen erstattet werden, sind Vorschriften des materiellen Steuerrechts, zu deren Erlassung der Landesgesetzgeber somit aufgrund des § 8 Abs. 1 F-VG 1948 im sachlichen Geltungsbereich dieser Norm zuständig ist. Der Verfas-

sungsgerichtshof kann keinen Grund sehen, warum sich diese Zuständigkeit nicht auch auf Abgaben erstrecken sollte, die den Gemeinden durch eine bundesgesetzliche Ermächtigung nach § 7 Abs. 5 F-VG 1948 in das freie Beschlussrecht übertragen worden sind, ist doch eine Einschränkung der vom Bund übertragenen Besteuerungsberechtigung mit einer solchen Regelung gewiss nicht verbunden.

Der Anwendung der bekämpften Bestimmung des § 185 Abs. 3 WAO auf die Getränkesteuer stehen somit kompetenzrechtliche Hindernisse nicht entgegen.

2.1. Die Beschwerde vermeint weiter, es sei sachlich nicht gerechtfertigt, an den Umstand anzuknüpfen, dass die Abgabe „von einem Anderen“ getragen werde; das Anknüpfen an die Überwälzung einer Abgabe sei derart unbestimmt im Sinne des Art. 18 B-VG, dass es dem Gesetzgeber verwehrt sei, mit der Überwälzung Rechtsfolgen zu verbinden. Überdies fehle eine Differenzierung nach dem Rechtsgrund der Überwälzung, wodurch wesentlich ungleiche Sachverhalte in verfassungswidriger Weise gleich behandelt würden.

2.2. a) Dem Verfassungsgerichtshof ist durchaus bewusst, dass die Überwälzung einer Abgabe ein tatsächlicher Vorgang ist, dessen Gelingen im Einzelfall von wirtschaftlichen Umständen abhängt, aber auch von rechtlichen Regelungen beeinflusst wird, und dass es – unter Umständen erheblichen – Schwierigkeiten begegnen kann, die Überwälzung oder Nichtüberwälzung festzustellen. Dessen ungeachtet ist er nicht der Meinung, dass das Anknüpfen an Überwälzungsvorgänge an sich in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise unbestimmt oder unsachlich wäre:

Die (vom Gesetzgeber intendierte) Überwälzung einer Abgabe durch den gesetzlich bestimmten Steuerschuldner auf einen anderen – den wirtschaftlichen Steuerträger – bildet das einzige Unterscheidungsmerkmal zwischen den beiden großen Gruppen der direkten und der indirekten Steuern. Der Unterscheidung zwischen diesen beiden Gruppen kommt im Hinblick auf die speziell für indirekte Steuern getroffenen primär- und sekundärrechtlichen Regelungen des Gemeinschaftsrechtes erhebliche rechtliche Bedeutung zu. Wenn nämlich Art. 93 (neu) EGV eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern fordert, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes (früher des Gemeinsamen Marktes) notwendig ist, so liegt dieser Beschränkung des Harmonisierungsauftrages auf indirekte Steuern of-

fenbar die Vorstellung (und Befürchtung) zugrunde, dass diese Abgaben in besonderem Maße zu (steuerlichen) Wettbewerbsverzerrungen führen können, weil sie die Preise der international gehandelten Güter beeinflussen (vgl. etwa Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Art. 93 EGV, Rz. 7).

Dementsprechend beruhen auch die auf diesem Artikel aufbauenden sekundärrechtlichen Rechtsakte der Gemeinschaft auf der Vorstellung, dass bei den damit geregelten Steuern die Steuerbelastung im Preis auf die Verbraucher überwältigt wird. Folgerichtig hat daher auch der EuGH in seiner Rechtsprechung zu Art. 33 der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie zu den wesentlichen Merkmalen der Mehrwertsteuer (u. a.) den Umstand gezählt, dass die Belastung letztlich vom Verbraucher getragen wird (vgl. aus jüngerer Zeit EuGH 8. Juni 1999, Rs. C-338/97 u. a. Zlen., „Erna Pelzl“, Slg. I-3348, unter Verweis auf das Urteil vom 7. Mai 1992, Rs. C-347/90, „Bozzi“, Slg. I-2965). Im zitierten Urteil vom 8. Juni 1999 hat der EuGH daher den in Österreich erhobenen Fremdenverkehrs- bzw. Tourismusabgaben die Eigenschaft von mehrwertsteuergleichen Abgaben abgesprochen, weil sie (obwohl vom Gesamtumsatz des Unternehmens bemessen) „nicht in einer für die Mehrwertsteuer kennzeichnenden Weise auf den Endverbraucher abgewälzt“ würden. Wörtlich heißt es in diesem Urteil weiter:

„24. ... Auch wenn man davon ausgehen kann, dass ein Unternehmen, das an den Endverbraucher verkauft, bei seiner Preisbildung die in seine Kosten eingeflossene Abgabe berücksichtigt, so haben doch nicht alle Unternehmen die Möglichkeit, die Belastung in dieser Weise oder in vollem Umfang abzuwälzen.“

25. Drittens ist es, da sich die Tourismusabgaben – mit bestimmten Befreiungen – nach dem jährlichen Gesamtumsatz bemessen, nicht möglich, den Betrag der bei jedem einzelnen Verkauf oder jeder einzelnen Dienstleistung auf den Kunden abgewälzten Abgabe genau zu bestimmen; die Voraussetzung der Proportionalität dieses Betrages zu den Preisen, die der Abgabepflichtige als Gegenleistung erhält, ist daher ebensowenig erfüllt.

26. Daraus folgt, dass die Tourismusabgaben keine Verbrauchsteuer darstellen, die der Endverbraucher des Produkts zu tragen hätte, sondern Abgaben auf die Tätigkeit der Unternehmen, die vom Tourismus betroffen sind.“

Mit dieser Argumentationslinie, der der Verfassungsgerichtshof beipflichtet, wird die Einordnung einer Abgabe als indirekte oder direkte Abgabe von Kriterien abhängig gemacht, die aus dem Inhalt und dem ersicht-

lichen Zweck der abgabenrechtlichen Regelung gewonnen werden und aus denen auf den beabsichtigten Steuerträger und damit auf (typische) Überwälzungsvorgänge geschlossen wird.

Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass gleichartige Erwägungen – wenn auch spiegelbildlich – dem erwähnten Urteil des EuGH vom 9. März 2000, Rs. C-437/97, zur Getränkesteuer zugrunde liegen. Schon aus den primärrechtlichen Grundlagen der auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern ergangenen Richtlinien (die Präambel zur erwähnten Verbrauchsteuer-Richtlinie nennt ausdrücklich Art. 99 [alt] = Art. 93 [neu] EGV als maßgebliche Grundlage) ergibt sich, dass sich diese nur auf indirekte Steuern beziehen können. Demgemäß regelt auch Art. 3 Abs. 2 dieser Richtlinie, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedstaaten auf die verbrauchsteuerpflichtigen Waren „andere indirekte Steuern“ erheben dürfen. Dem Verfassungsgerichtshof erscheint es nicht zweifelhaft, dass dem Vorbehalt des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie im gegebenen Zusammenhang von vornherein nur Steuern unterliegen können, die nach ihrer Ausgestaltung darauf angelegt sind, in den Preis von Waren einzugehen. Nur unter dieser Prämisse besteht eine rechtliche Grundlage (und im Hinblick auf Art. 93 EGV eine wirtschaftliche Rechtfertigung) dafür, eine Steuer wie die österreichische Getränkesteuer einer Überprüfung unter dem Aspekt eines allfälligen Verstoßes gegen die Verbrauchsteuerrichtlinie zu unterziehen.

Vor dem Hintergrund dieser Gemeinschaftsrechtslage kann der Gerichtshof der Beschwerde daher nicht folgen, wenn sie Überwälzungsvorgänge als rechtlich irrelevant bezeichnet und die Anknüpfung des Gesetzgebers an solche Überwälzungsvorgänge für zu unbestimmt bzw. für unsachlich hält. Ein Unterscheidungskriterium, das den primär- und sekundärrechtlichen Regelungen des Gemeinschaftsrechts zugrundeliegt und vom EuGH in ständiger Rechtsprechung explizit und implizit angewendet wird, kann jedenfalls auch ein grundsätzlich taugliches Differenzierungskriterium für innerstaatliche Regelungen sein.

b) Soweit die Beschwerde in diesem Zusammenhang auf die hg. Erkenntnisse VfSlg. 12.734/1991 und 13.547/1993 verweist und meint, der Gerichtshof habe bereits in diesen Entscheidungen ausgesprochen, dass die Überwälzung ein rein wirtschaftliches Argument ohne rechtliche Relevanz sei, so ist dem entgegenzuhalten, dass in den damals strittigen Fällen landesgesetzliche Normen zu beurteilen waren, mit denen generell die Neufestsetzung der Getränkesteuer für jeweils be-

stimmte Fallgruppen ausgeschlossen wurde, Regelungen, die im Verfahren (u. a.) mit dem Argument gerechtfertigt worden waren, dass die Steuerpflichtigen die Abgabe bereits überwält hätten. Es ging somit gerade nicht um Regelungen, die auf die Überwälzung im Einzelfall abstellten, sondern jeweils um ein generelles Neufestsetzungsverbot.

c) Der Verfassungsgerichtshof hat nach dem Vorgesagten somit keinen Zweifel, dass es sich bei der Getränkesteuer um eine indirekte Steuer handelt, bei der der Gesetzgeber davon ausgegangen ist (und davon ausgehen durfte), dass sie typischerweise in den Preis von bestimmten Waren eingeht, somit auf den Letztverbraucher überwält wird. Wäre diese Einordnung grundsätzlich in Zweifel zu ziehen, so wäre nicht nur der erwähnte Vorlageantrag des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1997, Zl. 97/16/0221, unverständlich; es hätte auch die Überprüfung dieser Steuer durch den EuGH unter dem Aspekt des Art. 33 der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie und des Art. 3 der Verbrauchsteuerrichtlinie zu einem anderen Ergebnis führen müssen.

2.3. Bei einer solchen Steuer, bei der der Gesetzgeber davon ausgegangen ist und davon ausgehen durfte, dass sie typischerweise in den Preis der veräußerten Produkte eingeht, erscheinen aber gesetzliche Regelungen, die im Fall der Aufhebung der gesetzlichen Grundlagen (dem Wegfall des Rechtsgrundes) die Erstattung von Steuern von dem Umstand abhängig machen, ob der an sich Erstattungsberechtigte die Steuer auch tatsächlich im Einzelfall getragen hat, nicht von vornherein unsachlich und demgemäß verfassungsrechtlich bedenklich. War es den Abgabepflichtigen möglich, eine – später rückwirkend als rechtswidrig eingestufte – Abgabe auf die Letztverbraucher zu überwälzen, so steht es im rechtspolitischen Ermessen des Gesetzgebers, die Erstattung solcher Abgaben auszuschließen, würde ein solcher Abgabepflichtiger doch andernfalls offenbar einen Betrag erstattet erhalten, den er selbst gar nicht getragen hat, und damit eine Bereicherung erfahren. Der Gerichtshof übersieht dabei nicht, dass in einem solchen Fall zur Erzielung eines wirtschaftlich befriedigenden Ergebnisses eigentlich der Letztverbraucher als Steuerträger in den Genuss einer allfälligen Erstattung kommen sollte. Da bei den von der Vorschrift erfassten Steuern aber die Umstände regelmäßig so liegen, dass es wegen des Zeitablaufs, der Massenhaftigkeit der betroffenen Vorgänge, wegen Beweisschwierigkeiten oder wegen sonstiger Umstände praktisch ausgeschlossen erscheint, eine solche Rück-

abwicklung in umfassender und gleichmäßiger Weise vorzunehmen, scheint dem Gerichtshof eine Regelung, die in solchen Fällen eine Bereicherung des Steuerschuldners ausschließen will und den Abgabenertrag dem Steuergläubiger belässt, nicht unsachlich. Das gilt umso eher, wenn – wie das nach der hier zu beurteilenden Rechtslage offenbar zutrifft – der Steuerschuldner vom Steuergläubiger die Erstattung der Abgabe auch nachträglich erreichen könnte, sofern er im Einzelfall aufgrund seiner vertraglichen Beziehungen zum Steuerträger diesem die Steuer zurückzuzahlen hätte (somit die Überwälzung rückgängig gemacht würde). Auf den von der Beschwerde angedeuteten theoretischen Grenzfall einer vom Abgabengesetzgeber bewusst herbeigeführten verfassungs- oder gemeinschaftsrechtswidrigen Abgabenerhebung muss dabei nicht Bedacht genommen werden.

An diesem Ergebnis änderte sich auch nichts, wenn es zuträfe, dass die Abgabenerüberwälzung und die dadurch erforderliche Preiserhöhung zu einem Nachfragerückgang und damit zu einer Gewinneinbuße des Abgabepflichtigen führt. Selbst wenn es nämlich zu einem solchen Effekt käme (was im Einzelfall offenbar primär von der Nachfrageelastizität nach dem betreffenden Gut abhängt), ließe dieser Umstand die Erstattungssperre nicht unsachlich erscheinen: Bei indirekten Steuern sind derartige Effekte mit der Technik der Steuererhebung untrennbar verbunden und – jedenfalls im Regelfall – unbedenklich. Da sie auch im Fall rechtmäßig erhobener Abgaben den Abgabepflichtigen nicht berechtigen, die Zahlung der überwälzten Steuern im Ausmaß der Gewinneinbuße zu verweigern, kann der Gerichtshof nicht finden, dass der Gesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen verhalten wäre, bei der Normierung einer ansonsten (noch) als sachlich anzusehenden Erstattungssperre auf diese allfällige Gewinneinbuße Bedacht zu nehmen.

2.4. Eine offensichtliche (und daher allenfalls verfassungsrechtlich bedenkliche) Gemeinschaftsrechtswidrigkeit ist der Norm nicht anzulasten. In seiner bisherigen Rechtsprechung hat der EuGH vielmehr wiederholt ausgesprochen, dass der Schutz der in diesem Bereich von der Gemeinschaftsrechtsordnung gewährleisteten Rechte es nicht erfordere, zu Unrecht erhobene Abgaben unter Bedingungen zurückzuerstatten, die zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Berechtigten führen würden. „Es steht den einzelstaatlichen Gerichten nach Gemeinschaftsrecht demnach frei, nach ihrem nationalen Recht den Umstand zu berücksichtigen, dass

ohne rechtlichen Grund erhobene Abgaben in die Preise des abgabepflichtigen Unternehmens einfließen und auf die Abnehmer abgewälzt werden konnten“ (EuGH Urteil vom 27. Mai 1981, Rs. 142 und 143/80, „Essevi und Salengo“, Slg. 1413, Rdnr. 35 unter Verweis auf das Urteil vom 27. März 1980, Rs. 61/79, „Denkavit Italiana“, Slg. 1205; vgl. ferner die Urteile vom 27. Februar 1980, Rs. 68/79, „Just“, Slg. 501; 9. November 1983, Rs. 199/82, „San Giorgio“, Slg. 3595; 25. Februar 1988, Rs. 331/85 u. a. Zlen., „Bianco und Girard“, Slg. 1114; 14. Jänner 1997, Rs. C-192/95 u. a. Zlen., „Comateb“, Slg. I-180; vgl. zuletzt auch das Urteil vom 28. November 2000, Rs. C-88/99, „Roquette Freres SA“, Rdnr. 20).

Im Urteil vom 9. Februar 1999, Rs. C-343/96, „Dil-export“, Slg. I-600, hat der EuGH im zweiten Leitsatz überdies ausgesprochen, dass das Gemeinschaftsrecht es einem Mitgliedstaat nicht verwehre, „nach dem Erlass von Urteilen des Gerichtshofes, in denen Abgaben für gemeinschaftsrechtswidrig erklärt werden, Vorschriften zu erlassen, nach denen die Voraussetzungen für die Erstattung dieser Abgaben weniger günstig sind, als sie es ohne diese Vorschriften wären, sofern sich diese Änderung nicht speziell auf die betreffenden Abgaben bezieht und die neuen Vorschriften die Ausübung des Rechts auf Erstattung nicht unmöglich machen oder übermäßig erschweren“. Im Urteil vom 21. September 2000, Rs. C-441/98, C-442/98, „Kapniki Michailidis“, hat der EuGH für Recht erkannt, dass das Gemeinschaftsrecht es einem Mitgliedstaat zwar nicht verwehre, „die Erstattung von unter Verstoß gegen Gemeinschaftsvorschriften erhobenen Abgaben abzulehnen, wenn nachgewiesen ist, dass die Erstattung zu einer ungerechtfertigten Bereicherung führen würde. Es schließt aber die Anwendung von Vermutungen oder Beweisregeln aus, mit denen dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer die Beweislast dafür auferlegt werden soll, dass die ohne Rechtsgrund gezahlten Abgaben nicht auf andere abgewälzt worden sind, und mit denen er daran gehindert werden soll, Beweismittel vorzulegen, um eine angebliche Abwälzung zu widerlegen.“

2.5. Dass es aber im vorliegenden Fall generell ausgeschlossen wäre, die Frage zu beurteilen, ob im Einzelfall eine Überwälzung stattgefunden hat, bzw. dass dem Abgabepflichtigen in diesem Zusammenhang unzumutbare bzw. offenkundig gemeinschaftsrechtswidrige Beweislasten auferlegt würden, kann der Verfassungsgerichtshof nicht finden. Es mag sein, dass im Einzelfall die Tatsache der vorgenommenen oder der unterlassenen Überwälzung nicht einwandfrei in dem Sinn nach-

gewiesen werden kann, dass dem Betrachter die feste Überzeugung von einem bestimmten Geschehensablauf vermittelt wird. Einen solchen Nachweis bürdet das hier anwendbare Verfahrensrecht dem Abgabepflichtigen aber gar nicht auf. § 185 WAO enthält keine speziellen Aussagen zur Behauptungs- oder Feststellungslast bzw. zu den zulässigen Beweismitteln oder zur Beweiswürdigung. Maßgebend ist somit das allgemeine Verfahrensrecht. Dieses geht aber vom Grundsatz der Amtswegigkeit bei der Ermittlung der maßgebenden Verhältnisse aus (§ 90 Abs. 1 WAO); es begnügt sich, soweit es um die Mitwirkung des Abgabepflichtigen an der Sachverhaltsaufklärung geht, wenn der Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden kann, mit der Glaubhaftmachung (§ 107 Abs. 1 WAO) und lässt im Übrigen als Beweismittel alles zu, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des Falles zweckdienlich ist (§ 127 WAO). Grundsätzlich sind daher im vorliegenden Fall alle Argumente – rechtlicher wie tatsächlicher Art – beachtlich, die Rückschlüsse auf Überwälzungsvorgänge zulassen. Unter diesem Aspekt kommen in Bezug auf die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke keinesfalls nur betriebsbezogene Kalkulationsunterlagen in Betracht; es können – u. a. – jedenfalls auch objektiv nachvollziehbare makroökonomische Analysen der Preisbildung im Bereich der Gastronomie und des Getränkehandels von Bedeutung sein.

2.6. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist aber – entgegen der Auffassung der Beschwerde – auch nichts gegen die Regelung des § 185 Abs. 4 WAO einzuwenden, die von der Rückzahlungssperre jene Abgabepflichtigen ausnimmt, soweit ihnen die Anlassfallwirkung für eine vom Verfassungsgerichtshof als rechtswidrig erkannte Abgabenvorschrift zukommt. Mit dieser Norm wird die mit der Regelung des Art. 140 Abs. 7 bzw. Art. 139 Abs. 6 B-VG verbundene Privilegierung des Anlassfalles auch auf eine landesgesetzliche Rückzahlungssperre ausgedehnt: Wenn die aufgehobene Norm auf den Anlassfall nicht mehr angewendet wird, dann soll auch die Prüfung entfallen, ob durch eine Rückzahlung der Abgabe eine Bereicherung bewirkt wird. Dass der Landesgesetzgeber die Regelungen des Art. 140 Abs. 7 bzw. Art. 139 Abs. 6 B-VG zur Anlassfallwirkung in diesem Fall zum Anknüpfungspunkt einer differenzierenden Regelung nimmt, erscheint dem Verfassungsgerichtshof nicht unsachlich und daher verfassungsrechtlich unbedenklich. Das bedeutet freilich auch, dass die Rückzahlungssperre nur im Zusammen-

hang mit jenen Normprüfungsverfahren aufgehoben wird, in denen es eine solche Anlassfallwirkung gibt, und nicht generell in allen Verfahren, die zur Normaufhebung führen können.

2.7. Somit kann der Gerichtshof der Beschwerde auch nicht folgen, wenn sie rügt, dass die angegriffene Norm – wie es die Beschwerde formuliert – im „Europarechts-Fall“ gleichartige Rechtsfolgen nicht vorsieht: Wird schon im verfassungsgerichtlichen Verfahren nur für bestimmte Fallgruppen der Normenprüfung die (bedingte) Rückzahlungssperre behoben (somit beispielsweise nicht bei den aufgrund von Individualanträgen eingeleiteten Verfahren), und ist dies im Hinblick auf die Regelungen der Art. 139 und 140 B-VG als unbedenklich anzusehen (vgl. 3.6.), dann wird nicht zwischen „Europarechts-Fällen“ und innerstaatlichen Fällen unterschieden, sondern zwischen Fällen, in denen es eine Anlassfallwirkung i. S. d. Art. 140 Abs. 7 bzw. Art. 139 Abs. 6 B-VG gibt, und allen anderen. Dies bewirkt keine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung gleicher Fälle.

2.8. Wenn die beschwerdeführende Gesellschaft ferner eine (verfassungswidrige) Ungleichbehandlung gleicher Fälle darin erblickt, dass sie ohne sachliche Rechtfertigung im wirtschaftlichen Ergebnis gleich behandelt werde wie jemand, der die Abgabefestsetzung in Rechtskraft erwachsen habe lassen und so den Rückforderungsanspruch „verspielt“ habe, so ist dazu Folgendes zu sagen: Die bekämpfte Regelung stellt auf die Überwälzung und damit auf die Bereicherung ab. Wer die fragliche Abgabe nicht überwält hat und die Abgabefestsetzung in Rechtskraft erwachsen ließ, hat trotz Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Abgabe keine Möglichkeit (mehr), die von ihm getragene Abgabe zurückzuerhalten. Gerade diese Möglichkeit steht der beschwerdeführenden Gesellschaft aber offen. Würde die Abgabe jedoch überwält, so wird in der Tat durch die Regelung des § 185 Abs. 3 WAO die Rückerstattung auch für jene Abgabepflichtigen ausgeschlossen, die Rechtsbehelfe gegen die Abgabefestsetzung ergriffen und letztlich mit ihren Einwänden Recht behalten haben. Die derart gegebene Gleichbehandlung dieser Fälle mit jenen, in denen ein Rechtsbehelf von vornherein nicht eingelegt wurde, geht jedoch in dem allgemeineren Problem auf, ob der Wiener Landesgesetzgeber in verfassungsrechtlich zulässiger Weise der Norm des § 185 Abs. 3 WAO Wirkung auch für Fälle zuerkennen durfte, bei denen die Steuerschuld vor Kundmachung der Norm entstanden ist (hiez zu 4.).

2.9. Die Beschwerde bemängelt schließlich, dass nur die Rückzahlung von Guthaben der Sperrwirkung unterliege, nicht aber die Verrechnung von Gutschriften (womit im Ergebnis eine unsachliche Schlechterstellung jener Steuerpflichtigen behauptet wird, bei denen keine anderen Abgabenschuldigkeiten vorhanden sind, zu deren Tilgung Steuergutschriften verwendet werden können). Der Gerichtshof ist jedoch der Auffassung, dass der Wortlaut des § 185 Abs. 3 WAO eine Interpretation nicht ausschließt, die die Rückzahlungssperre auch auf die Verrechnung von Gutschriften zur Tilgung anderer Abgabenschuldigkeiten ausdehnt, und dass – sollte die beanstandete unsachliche Schlechterstellung tatsächlich relevant sein – eine solche Interpretation zur Erzielung eines verfassungskonformen Ergebnisses auch geboten ist.

2.10. Der Gerichtshof hat somit gegen § 185 Abs. 3 und 4 WAO, i. d. F. LGBL. 9/2000, keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

3. Gesondert zu prüfen ist jedoch, ob Gleiches auch bezüglich des Artikels II des genannten Gesetzes gilt, wonach die „Rückzahlungssperre“ auch auf vor der Kundmachung dieses Gesetzes entstandene Schuldverhältnisse anzuwenden ist.

3.1. Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung betont, dass der Gesetzgeber durch den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitssatz gehalten ist, dem Vertrauensschutz bei seinen Regelungen Beachtung zu schenken. Er hat daher wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass gesetzliche Vorschriften, die rückwirkend belastend in Rechtspositionen eingreifen, mit dem Gleichheitssatz in Konflikt kommen, wenn die Normunterworfenen durch einen Eingriff von erheblichem Gewicht in einem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht werden und nicht etwa besondere Umstände diese Rückwirkung verlangen. Ob und inwieweit im Ergebnis ein sachlich nicht gerechtfertigter und damit gleichheitswidriger Eingriff vorliegt, hängt nach dieser Judikatur daher vom Ausmaß des Eingriffes und vom Gewicht der für die Rückwirkung sprechenden Gründe ab (VfSlg. 12.416/1990; vgl. auch VfSlg. 12.485/1990, 12.688/1991, 12.944/1991, 15.060/1997 u. a.).

3.2. Der Gerichtshof bezweifelt nicht, dass durch eine Norm wie die hier zu beurteilende, die aufgrund des Artikels II, LGBL. 9/2000, auch auf Schuldverhältnisse anzuwenden ist, die vor der Kundmachung des Gesetzes entstanden sind, in die Rechtsposition der Abgabepflichtigen eingegriffen wird: Die Abgabepflichtigen haben ihren Rechtsstreit um die Gemeinschaftskonfor-

mität der von ihnen geschuldeten Getränkesteuer unter Geltung einer Rechtslage begonnen, die die grundsätzlich bedingungslose Erstattung von rechtswidrig erhobenen Abgaben vorsah und nicht auf Überwälzungsvorgänge und eine dadurch allenfalls bewirkte Bereicherung abstellte. Sie konnten daher zwar nicht darauf vertrauen, in dem Rechtsstreit zu obsiegen, sie konnten aber nach der damals geltenden Rechtslage davon ausgehen, dass ihnen im Falle ihres Obsiegens die entrichteten Abgabebeträge jedenfalls (das heißt ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen) zurückerstattet würden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass durch die neue Regelung ein Eingriff von erheblichem Gewicht erfolgte, ist es doch denkbar, dass der Rechtsstreit unterlassen (und die damit zusammenhängende, vielleicht beträchtliche Kostenbelastung vermieden) worden wäre, wenn schon seinerzeit bekannt gewesen wäre, dass die Erstattung rechtswidrig erhobener Beträge von der Bedingung der Nicht-Überwälzung abhängig gemacht werden würde. Damit stellt sich die Frage, ob die Abgabepflichtigen berechtigterweise auf den Fortbestand der gegebenen Rechtslage vertrauen durften oder nicht (vgl. dazu auch den hg. Beschluss vom 11. März 1998, B373/98, zur Situation bei den Firmenbuchgebühren).

3.3. Der Gerichtshof kann diese Frage jedoch letztlich auf sich beruhen lassen. Es ist nämlich auf der anderen Seite zu berücksichtigen, dass die „Rückwirkung“ der Rückzahlungssperre ihre Begründung vor allem in der besonderen Situation findet, die auf dem Gebiet der Getränkesteuer durch das Urteil des EuGH vom 9. März 2000, Rs. C-437/97, festgestellt wurde. Nun zeigt aber gerade der EuGH in diesem Urteil verschiedene Umstände auf, die ihn letztlich dazu veranlassten, die Wirkungen des Urteiles – ausnahmsweise – zeitlich zu begrenzen. So wird (aaO, Rdnr. 56) darauf hingewiesen, die österreichische Regierung habe „unwidersprochen“ ausgeführt, Vertreter der Kommission hätten ihr bei den Beitrittsverhandlungen versichert, dass die Getränkesteuer mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sei. Der EuGH leitet daraus ab (Rdnr. 58), dass die österreichische Regierung aufgrund des Verhaltens der Kommission annehmen durfte, dass die Vorschriften über die Besteuerung alkoholischer Getränke mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar gewesen seien. Ferner wird festgehalten (ebenfalls Rdnr. 58), dass Art. 3 Abs. 2 der Verbrauchsteuerrichtlinie bislang nicht Gegenstand eines Auslegungsurteiles aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens gewesen sei, womit implizit gesagt wird, dass die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Getränkesteuer

rechtlich durchaus zweifelhaft war, zumindest aber nicht offen zutage lag. Schließlich heißt es in Rdnr. 59: „Zwingende Gründe der Rechtssicherheit schließen es nämlich aus, dass Rechtsverhältnisse, die ihre Wirkungen in der Vergangenheit erschöpft haben, in Frage gestellt werden, da dies das Finanzierungssystem der österreichischen Gemeinden rückwirkend in seinen Grundlagen erschüttern würde.“

Der Verfassungsgerichtshof schließt aus diesen Hinweisen, da der EuGH den erhebungsberechtigten Gemeinden in gewissem Maße ein berechtigtes Vertrauen in den Fortbestand der Rechtslage (und in die Verfügungsmöglichkeit über die aufgrund dieser Rechtslage erzielten Steuereinnahmen) zubilligte und sie deswegen vor den finanziellen Konsequenzen einer vollständigen Rückerstattung der Getränkesteuer schützen wollte.

Daraus folgt für den Verfassungsgerichtshof aber, dass dem – allenfalls rechtlich geschützten – Vertrauen der die Getränkesteuerfestsetzungen bekämpfenden Steuerpflichtigen auf bedingungslose Erstattung der Getränkesteuer im Falle der Feststellung ihrer Gemeinschaftsrechtswidrigkeit ein rechtlich geschütztes Vertrauen der Gemeinden auf die Gemeinschaftskonformität der Getränkesteuer und die Verfügungsmöglichkeit über die daraus erzielten Abgabenerträge gegenüberstand. Unter diesen Umständen kann der Gerichtshof aber nicht finden, dass die Verfügung einer Rückzahlungssperre auch für Fälle, bei denen die Steuerschuld vor der Kundmachung des Gesetzes entstanden ist, verfassungswidrig wäre. Bei Abwägung des Ausmaßes des Eingriffes einerseits und des Gewichtes der für die Rückwirkung sprechenden Gründe (die in der Entscheidung des EuGH eindrücklich dargelegt werden) andererseits scheint es dem Verfassungsgerichtshof vor dem Hintergrund des konkreten Falles nämlich nicht unsachlich, wenn der Gesetzgeber den letzteren die größere Bedeutung beilegt.

4. Soweit die Beschwerde eine verfassungswidrige Schlechterstellung derjenigen Getränkesteuerschuldner, die die Abgabe entrichtet haben, gegenüber denjenigen behauptet, die keine Zahlung geleistet haben (aber offenbar zu leisten gehabt hätten), vermag der Gerichtshof ihr nicht zu folgen: Wurde Getränkesteuer für alkoholische Getränke bereits überwältzt, jedoch entgegen der innerstaatlichen Rechtslage nicht entrichtet, so sieht § 185 Abs. 3 WAO in Satz 2 vor, dass die Abgabenbehörde eine derart überwältzte Abgabe mit ge-

sondertem Bescheid vorzuschreiben hat. Gegen eine solche Regelung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Vielmehr könnte gerade das Fehlen einer solchen Regelung Bedenken erwecken, würden doch dann Abgabepflichtige, die eine Abgabe bereits überwältzt, aber noch nicht entrichtet haben, in unsachlicher Weise gegenüber jenen bevorzugt werden, die die Abgabe überwältzt und entrichtet haben und nunmehr die Erstattung begehren.

Im konkreten Fall steht dieser Abgabenvorschreibung offenbar auch die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Abgabe nicht entgegen. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 9. März 2000 ausdrücklich festgehalten, dass sich niemand auf Art. 3 Abs. 2 der Verbrauchsteuerrichtlinie berufen kann, um Ansprüche betreffend die Getränkesteuer geltend zu machen, wenn eine Getränkesteuerschuld vor Erlass des Urteiles entrichtet wurde oder fällig geworden ist, es sei denn, er hätte vor diesem Zeitpunkt Klage erhoben oder einen entsprechenden Rechtsbehelf eingelegt. Der Verfassungsgerichtshof interpretiert dies so, dass in den Fällen, in denen Getränkesteuer vor dem 9. März 2000 fällig geworden ist, jedoch – ohne Einlegung eines Rechtsbehelfes – nicht entrichtet wurde, der Einforderung dieser Abgabe Gemeinschaftsrecht nicht entgegensteht (somit kein Anspruch auf Nichtentrichtung besteht).

5. Soweit die beschwerdeführende Gesellschaft die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter rügt, weil sich in ihrem Fall lediglich die zweite Instanz mit der Frage der Überwälzung befasst habe, und überdies die Art der Beweisführung der Behörde bemängelt, zeigt sie keine in die Verfassungssphäre reichenden Verfahrensfehler auf.

6. Die beschwerdeführende Partei wurde somit weder in den von ihr geltend gemachten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt.

7. Das Beschwerdeverfahren hat auch nicht ergeben, dass die beschwerdeführende Partei in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden wäre.

Die Beschwerde war daher abzuweisen und antragsgemäß dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung darüber abzutreten, ob die beschwerdeführende Partei in sonstigen Rechten verletzt wurde.

5. Bedarfszuweisungen 2000

nach Verwendungszwecken in 1.000 S

Bezirk	EWZ	Bezirks-/Stadt- kranken Häuser		Volk- schulen	Haupt- schulen Polytech. Lehrgang Sonder- schulen	Ab- wasser- beseiti- gung *	Wasser- ver- sorgung	Wildbach- und Lawinen- ver- bauung	Kata- stroph- schäden	Straßen- Wege Brücken	Gemeinde und Mehr- zweck- häuser	Alten- heime	Kinder- gärten und Jugend- heime	Feuerwehr		Fried- höfe und Leichen- hallen	Sonstige Zwecke	Gesamt	in %	
		Bezirks- kontingent	außerhalb Bezirks- kontingent											Geräte- häuser	Fahr- zeuge und Aus- rüstung					
Imst	24	46.833	0	0	8.150	7.750	6.026	4.500	0	5.127	4.130	7.500	0	2.300	2.300	2.350	0	13.702	63.835	8,10%
Innsbruck-Land	65	141.334	0	7.000	20.960	9.260	11.961	9.330	1.700	5.980	23.859	18.210	600	2.600	5.200	1.900	2.800	12.658	134.018	17,00%
Kitzbühel	20	54.127	0	5.000	7.550	600	3.059	2.800	1.500	0	9.501	4.950	1.000	0	5.830	900	1.000	9.412	53.102	6,73%
Kufstein	30	84.627	5.105	19.000	6.660	7.200	2.584	600	1.500	803	15.436	5.540	1.750	300	2.470	3.050	1.550	5.271	78.819	10,00%
Landeck	30	40.207	0	0	3.850	700	6.661	4.570	3.750	2.311	12.580	8.300	0	1.000	11.650	2.450	1.500	8.740	68.062	8,63%
Lienz	33	48.338	0	5.000	21.120	3.850	14.048	4.850	2.235	611	9.561	10.497	0	4.400	400	2.200	1.650	9.500	89.922	11,40%
Reutte	37	29.140	0	5.000	11.650	7.300	8.446	3.750	1.940	3.869	6.040	5.350	0	100	7.900	3.960	1.550	12.959	79.814	10,12%
Schwarz	39	68.692	0	4.000	5.650	4.180	5.565	3.575	500	8.299	22.385	2.975	0	8.700	0	2.030	3.625	12.274	83.758	10,62%
Innsbruck Stadt	1	118.112															137.180		137.180	17,40%
Summe Bezirke	279	631.410	5.105	45.000	85.590	40.840	58.350	33.975	13.125	27.000	103.492	63.322	3.350	19.400	35.750	18.840	13.675	221.697	788.511	100,00%
Sonstige			34.218	Schulbaufonds		3.732	Musikschulen		2.349	Vorschuss	Kat-Schäden								40.299	
Summe Tirol	279	631.410																	828.810	

* inklusive Drittelbeteiligung des Gemeindeausgleichsfonds am Landeszuschuß für Abwasserbeseitigung

6. Gemeindeabgabenertragsanteile 2000

Ertragsanteile an	Jänner-Dezember		Differenz in Schilling	Änderung in %
	1999	2000		
EINKOMMEN-U. VERMÖGENSSTEUERN				
Körperschaftssteuer	500.404.660	544.089.779	43.685.119	8,73
Veranlagter Einkommensteuer	409.493.685	386.833.261	-22.660.424	-5,53
Lohnsteuer	2.055.671.384	2.086.967.341	31.295.957	1,52
Kapitalertragsteuer	61.691.368	65.730.852	4.039.484	6,55
Kapitalertragsteuer auf Zinsen*	276.690.419	265.524.458	-11.165.961	-4,04
Bodenwertabgabe	7.890.649	7.612.960	-277.689	-3,52
SUMME Einkommen- u. Vermögenst.	3.311.842.165	3.356.758.651	44.916.486	1,36
SONSTIGEN STEUERN				
Umsatzsteuer	1.647.635.175	1.931.717.458	284.082.283	17,24
Abgabe von alkoh. Getränken	55.434	73.222	17.788	32,09
Biersteuer	46.966.700	46.207.307	-759.393	-1,62
Mineralölsteuer	76.390.385	75.632.431	-757.954	-0,99
Alkoholst., Branntweinaufschl., Monopolausgl.	26.217.446	38.764.994	12.547.548	47,86
Weinsteuer	-10.283	384	10.667	103,73
Schaumwein- u. Zwischenerz. Steuer	6.493.549	7.744.810	1.251.261	19,27
Grunderwerbssteuer	595.361.204	692.724.783	97.363.579	16,35
SUMME sonstige Steuern	2.399.109.610	2.792.865.389	393.755.779	16,41
Verbleiben Ertragsanteile an Einkommen- u. Vermögenst. und sonstigen Steuern	5.710.951.775	6.149.624.040	438.672.265	7,68
Zuteilung gem. § 10 Abs. 2 FAG	5.894.424	5.894.424	0	0,00
Summe ohne Zwischenabrechnung	5.716.846.199	6.155.518.464	438.672.265	7,67
Zwischenabrechnung	298.082.874	263.356.880	-34.725.994	-11,65
G E S A M T	6.014.929.073	6.418.875.344	403.946.271	6,72

G E S A M T	6.014.929.073	6.418.875.344	403.946.271	6,72
bereinigt um Getränkesteuerausgleich	0	176.838.766	176.838.766	0,00
Ertragsanteile bereinigt	6.014.929.073	6.242.036.578	227.107.505	3,78

Umsatzsteuer	1.647.635.175	1.931.717.458	284.082.283	17,24
bereinigt um Getränkesteuerausgleich	0	176.838.766	176.838.766	0,00
Umsatzsteuer bereinigt	1.647.635.175	1.754.878.692	107.243.517	6,51

*inklusive Vorauszahlung KEST II S 147.205.420,-

7.

Euro – Die Übergangsphase auf dem Weg zur gemeinsamen Währung geht dem Höhepunkt entgegen

Mit der Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen und mit der Umstellung der öffentlichen Haushalte wird am 1. Jänner 2002 der letzte und sichtbarste Schritt zum Übergang auf die gemeinsame Währung erfolgen.

Damit wird nach Jahren intensiver Vorbereitungen sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten das wichtigste Projekt der europäischen Integration der letzten Jahrzehnte endgültig Realität.

Für Unternehmen bedeutet die gemeinsame Währung den Wegfall von bisherigen Wechselkursschwankungen, damit auch fairere Wettbewerbsbedingungen im innergemeinschaftlichen Handel sowie ein stabileres Umfeld für ihre Investitionsentscheidungen. Private Haushalte und Konsumenten profitieren von der gemeinsamen Währung vor allem durch die höhere Transparenz der Preise, wodurch Preisvergleiche erleichtert und Preisvorteile stärker als bisher genutzt werden können. International wird durch die Einführung des Euro der europäische Wirtschaftsraum gestärkt und die Stabilität des Weltwirtschafts- bzw. Weltwährungssystems gefördert.

Zeitplan für die Bargeldumstellung, den Bargeldumtausch und den Zahlungsverkehr

- **Bargeldumstellung:** Ab 1. September 2001 werden Euro-Banknoten und -Münzen an Banken, Geldtransporteure, Unternehmen und den öffentlichen Sektor vorverteilt. Ab 15. Dezember 2001 werden Euro-Münzen an Konsumenten vorverteilt. Ab 1. Jänner 2002 werden Euro-Banknoten und -Münzen in Umlauf gebracht. Nach dem 28. Februar 2002 verlieren Schilling und Groschen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel.

- **Bargeldumtausch:** Bis 28. Februar 2002 wird der Umtausch bei Geschäftsbanken und Postämtern bis zu einer Betragsobergrenze von ca. 50.000,- Schilling gebührenfrei durchgeführt. Nach dem 28. Februar 2002 ist der gebührenfreie Umtausch bei der Österreichischen Nationalbank und deren Zweiganstalten auf unbegrenzte Zeit möglich. Bis 31. März 2002 können bisherige Währungen der Euro-Staaten bei der Österreichischen Nationalbank und deren Zweiganstalten bis zu einem Gegenwert von 3.000,- Euro gebührenfrei umgetauscht werden.

- **Zahlungsverkehr:** Ab 1. Jänner 2002 können im unbaren Zahlungsverkehr nur mehr Euro und Cent ver-

wendet werden. Bis 28. Februar 2002 können im Barzahlungsverkehr neben Euro und Cent noch Schilling und Groschen verwendet werden. Nach dem 28. Februar 2002 können auch im Barzahlungsverkehr nur mehr Euro und Cent verwendet werden.

Innerstaatliche Umstellung auf den Euro

Um einen reibungslosen Übergang auf die gemeinsame Währung sicherzustellen, wurde bereits Anfang 1996 mit den praktischen Vorbereitungen auf die Währungsumstellung begonnen. Bund, Länder und viele Gemeinden haben Aktionspläne erarbeitet. Die durch die Euro-Einführung bedingten Anpassungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung hat das Bundesministerium für Finanzen in der Broschüre „Die Euro-Umstellung im öffentlichen Sektor“ im November 2000 aktualisiert und ausführlich dargestellt; die Broschüre steht als Download-Version unter <http://www.bmf.gv.at> zur Verfügung.

Wie in den meisten anderen Teilnehmerstaaten haben Gesetzgebung und Verwaltung auch in Österreich die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Euro bereits während der Übergangsphase möglichst umfassend verwendet werden kann. Damit sollte die Möglichkeit geboten werden, dass Unternehmen die Vorteile der gemeinsamen Währung von Anfang an nutzen und sich private Haushalte schrittweise an die gemeinsame Währung gewöhnen. Im Zusammenhang mit der so genannten „Euro-Option“ waren bereits im Hinblick auf den 1. Jänner 1999 zahlreiche gesetzliche Änderungen notwendig. Dadurch wurde ermöglicht, dass Unternehmen ihre Bücher und Aufzeichnungen seit 1. Jänner 1999 bereits in der gemeinsamen Währung führen können. Auch besteht die Möglichkeit, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden, den Jahresabschluss wahlweise in Schilling oder in Euro zu erstellen. Steuer- und Abgabenerklärungen können ebenfalls in Euro gelegt werden, sofern sie sich auf Zeiträume oder Stichtage beziehen, die nach dem 31. Dezember 1998 liegen. Im Bereich des Gesellschaftsrechts wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Kapitalgesellschaften während der Übergangsphase bereits in Euro gegründet und bestehende auf Euro umgestellt werden können. Im Zusammenhang mit den zur Glättung un-

runder Nennbeträge erforderlichen Kapitalmaßnahmen wurden weiters Erleichterungen für die Beschlussfassung durch die Aktionäre festgelegt. Auch wurde die so genannte „unechte Quotenaktie“ eingeführt, durch die eine Umstellung ohne zusätzliche Kapitalmaßnahmen ermöglicht wird. Schließlich wurden die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Finanz- und Wertpapiermärkte bereits zu Beginn der Übergangsphase auf Euro umgestellt werden konnten.

Durch das Euro-Währungsangabengesetz sind Unternehmen grundsätzlich verpflichtet, Entgelte für Leistungen, die sie gegenüber Endverbrauchern erbringen, unmittelbar vor und während der Bargeldumstellung in beiden Währungseinheiten auszuzeichnen. Die Verwaltung wird durch das Gesetz verpflichtet, ebenfalls schon während der Übergangsphase bei „individuellen hoheitlichen Verwaltungsakten“ (z. B. bei Bescheiden) die Endbeträge, im Wege einer Informationszeile, in beiden Währungseinheiten darzustellen. Schließlich müssen auch im Falle langfristiger Verträge die „wesentlichen Beträge“ (z. B. ein vom Verbraucher zu entrichtendes Entgelt) schon seit dem 1. Jänner 1999 grundsätzlich in beiden Währungseinheiten angegeben werden.

Seit dem 1. Jänner 1999 gilt weiters der Grundsatz, dass im unbaren Zahlungsverkehr neben dem Schilling auch der Euro verwendet werden kann. Dies gilt auch für die Entrichtung von Steuern und Gebühren oder für die Entrichtung von Entgelten für öffentliche Leistungen. Zahlungsanweisungen des öffentlichen Sektors erfolgen während der Übergangsphase in der Regel noch in Schilling. Falls der Empfänger einer öffentlichen Zahlung dies jedoch ausdrücklich wünscht, werden in Einzelfällen, wie etwa im Rahmen des Beschaffungswesens, Inlandsüberweisungen auch bereits in der gemeinsamen Währung durchgeführt.

Während der kommenden Monate werden nun die abschließenden Vorbereitungen für die Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen mit 1. Jänner 2002 durchgeführt. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind in diesem Zusammenhang noch eine Reihe normsetzender sowie auch technisch-organisatorischer Anpassungen, wie beispielsweise in der EDV oder im Bereich der Geldautomaten und des Formularwesens, vorzunehmen. Der Bankensektor ist vor allem im Zusammenhang mit der Bargeldumstellung vor eine große logistische Herausforderung gestellt. Umfassende Vorbereitungen sind schließlich auch im privaten Sektor zu treffen, wo beispielsweise Unternehmen ihr gesamtes Rechnungswesen auf Euro umstellen müssen.

Um einen reibungslosen Übergang auf die gemeinsame Währung sicherzustellen, sollten einige Grundsätze beachtet werden. Insbesondere sollte die Umstellung von Beträgen aus Gründen der Nachvollziehbarkeit möglichst durch einfache Umrechnung, unter Zugrundelegung der in der Euro-Verordnung festgelegten Umrechnungs- und Rundungsregeln („technische Anpassung“), erfolgen. Falls in einzelnen Bereichen eine Neufestsetzung („Glättung“) von in Euro oder Cent ausgedrückten Beträgen notwendig ist, sollte diese insgesamt möglichst aufkommensneutral vorgenommen werden.

Da die technisch-organisatorischen Umstellungen zumeist von entsprechenden rechtlichen Vorgaben abhängig sind, sollten diese noch vor dem Sommer 2001 von den zuständigen Organen verabschiedet werden. Die technisch-organisatorischen Maßnahmen sollten nach Möglichkeit bereits einige Monate vor der Bargeldumstellung weitgehend abgeschlossen werden, damit noch ausreichend Zeit für die Beseitigung unvorhergesehener Probleme oder allfällige Fehlerkorrekturen zur Verfügung steht.

**VERBRAUCHERPREISINDEX
FÜR NOVEMBER 2000**
(vorläufiges Ergebnis)

	Oktober 2000 (endgültig)	November 2000 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	106,0	106,4
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	138,6	139,2
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	215,5	216,3
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	378,1	379,5
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	481,8	483,6
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	483,3	485,1

Der Index der Verbraucherpreise 1996 (Basis: Durchschnitt 1996 = 100) für den Kalendermonat November 2000 beträgt 106,4 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber Oktober 2000 (106,0 endgültige Zahl) um 0,4% gestiegen (Oktober 2000 gegenüber September 2000: +0,2%). Die Steigerungsrate gegenüber November 1999 beträgt 3,1% (Oktober 2000/1999: +2,8%).

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck